

Schriften zum Prozessrecht

Band 36

Die Spruchpraxis der Hanseatischen Schiedsgerichte

Unter besonderer Berücksichtigung des Gedankens
der Rechtsfortbildung

Von

Dr. Bernd Kraatzik



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

BERND KRAFZIK

Die Spruchpraxis der Hanseatischen Schiedsgerichte

Schriften zum Prozessrecht

Band 36

Die Spruchpraxis der Hanseatischen Schiedsgerichte

**Unter besonderer Berücksichtigung des Gedankens
der Rechtsfortbildung**

Von

Dr. Bernd Kraatzik



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1974 bei Buchdruckerei Richard Schröter, Berlin 61
Printed in Germany

ISBN 3 428 03120 2

Vorwort

Die folgende Untersuchung wurde dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Augsburg im Sommersemester 1973 als Dissertation vorgelegt. Sie geht auf eine Anregung meines verehrten Lehrers, Herrn Prof. Dr. Peter Schlosser, zurück, der mich nicht nur mit vielen wertvollen Ratschlägen, sondern vor allem auch bei der Kontaktaufnahme mit den einschlägigen Verbänden unterstützte. Für seine Hilfe danke ich ihm ebenso wie den leitenden Herren der untersuchten Verbände für deren freundliches Entgegenkommen, wobei ich insbesondere den Syndikus des Waren-Vereins der Hamburger Börse e. V., Herrn Rechtsanwalt Dr. Sieveking, erwähnen möchte. Mein Dank gilt schließlich auch dem Deutschen Ausschuß für Schiedsgerichtswesen sowie den Handelskammern Bremen und Hamburg, die durch die Gewährung von Druckkostenzuschüssen den Druck dieser Arbeit gefördert haben.

Bernd Krafzik

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Einleitung | 11 |
| | |
| A. Objektive Voraussetzungen schiedsrichterlicher Rechtsfortbildung .. | 18 |
| I. Umfang der Spruchtätigkeit | 20 |
| 1. Angaben zu den einzelnen Schiedsgerichten | 22 |
| 2. Rückgang der Spruchtätigkeit | 27 |
| II. Personelle Bedingungen | 30 |
| 1. Beständigkeit in der Besetzung der Schiedsgerichte | 30 |
| 2. Mitwirkung von Juristen | 34 |
| a) Juristen als Schiedsrichter | 35 |
| b) Juristen als Berater | 35 |
| c) Juristen als Prozeßvertreter | 39 |
| III. Entscheidung nach Recht oder nach Billigkeit | 41 |
| 1. Streitstand | 41 |
| 2. Praxis der Schiedsgerichte | 43 |
| 3. Parteilichkeit der Schiedsrichter | 49 |
| IV. Veröffentlichung und Auswertung der Schiedssprüche | 51 |
| 1. Sammlung von Schiedssprüchen | 52 |
| 2. Veröffentlichung | 53 |
| 3. Auswertung | 56 |
| a) Verbandsinterne Auswertung | 56 |
| b) Wissenschaftliche Auswertung | 56 |
| c) Berücksichtigung durch staatliche Gerichte | 57 |
| V. Einflußbereich schiedsgerichtlicher Rechtsprechung | 58 |
| VI. Zusammenfassung | 62 |
| | |
| B. Rechtsfortbildender Inhalt schiedsgerichtlicher Rechtsprechung | 65 |
| I. Allgemeine Bemerkungen | 65 |
| 1. Art der Rechtsverhältnisse | 65 |
| 2. Rechts- oder Tatsachenstreitigkeiten | 67 |

| | |
|---|------------|
| II. Fortbildung staatlichen Gesetzesrechts | 68 |
| 1. Verdrängung staatlichen Rechts | 68 |
| 2. Verbleibender Anwendungsbereich staatlichen Rechts | 71 |
| 3. Keine rechtsfortbildende Funktion der Schiedsgerichte | 74 |
| III. Fortbildung von Handelsgewohnheitsrecht | 76 |
| 1. Begriffliche Trennung von Handelsgewohnheitsrecht und Handelsbrauch | 76 |
| 2. Keine Anwendung von Handelsgewohnheitsrecht | 77 |
| IV. Fortbildung von Handelsbräuchen | 79 |
| 1. Anwendungsbereich von Handelsbräuchen | 80 |
| a) Verdrängung und Auslegung staatlichen Rechts | 80 |
| b) Ergänzung und Auslegung von Verbandsrecht | 82 |
| c) Vertragsauslegung | 83 |
| 2. Tatsachenfeststellung statt Rechtsfortbildung | 84 |
| 3. Verfahrensweise der Schiedsgerichte | 89 |
| V. Fortbildung von Verbandsrecht | 94 |
| 1. Auslegung | 95 |
| 2. Ergänzung und Änderung | 99 |
| 3. Präjudizien und ständige Rechtsprechung | 102 |
| 4. Einfluß auf Änderungen des Verbandsrechts | 105 |
| VI. Fortbildung allgemeiner Handelsklauseln | 110 |
| VII. Fortbildung von außerstaatlichem Recht des internationalen Handels | 113 |
| 1. Die Lehre von Fouchard | 115 |
| 2. Praxis der Schiedsgerichte | 117 |
| VIII. Zusammenfassung | 120 |
| Literaturverzeichnis | 124 |

Abkürzungsverzeichnis

Soweit die in der Arbeit verwandten Abkürzungen hier nicht erläutert werden, folgen sie H. Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 2. Aufl., Berlin 1968.

| | |
|-------------------|--|
| Baumwolle | Bremer Baumwollbörse e. V. |
| BBB | Bedingungen der Bremer Baumwollbörse e. V. |
| Bremer Importeure | Verein Bremischer Importeure e. V. |
| Caffee Hamburg | Verein der am Caffeehandel beteiligten Firmen |
| Därme | Zentralverband der deutschen Darm-Importeure e. V. |
| Hamburg | |
| Drogen | Vereinigung der am Drogen- und Chemikalien-Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen e. V. |
| ED | Fachzeitschrift „Ernährungsdienst“ — Deutsche Getreidezeitung — |
| Eiproducte | Deutscher Eiproductenverband e. V. |
| E. K. K. | Europäischer Kaffee-Kontrakt, herausgegeben vom Komitee der Europäischen Kaffee-Vereine |
| Fasern | Fachhandelsverband Fasern und Haare e. V. Hamburg |
| Getreide Bremen | Verein Bremer Getreide- und Futtermittelbörse e. V. |
| Getreide Hamburg | Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V. |
| Grofor | Verband des Deutschen Großhandels mit Ölen, Fetten und Ölrohstoffen e. V. |
| Häute | Verein des Hamburger Häute- und Fell-Einfuhrhandels e. V. |
| Harz | Verein des Deutschen Einfuhrgroßhandels von Harz, Terpentinöl und Lackrohstoffen e. V. |
| HK | Handelskammer |
| Holz | Verein Deutscher Holzeinfuhrhäuser e. V. |
| JB | Jahresbericht des Waren-Vereins der Hamburger Börse e. V. |
| Kaffee Bremen | Verein der am Kaffeehandel beteiligten Firmen in Bremen e. V. |
| Kartoffeln | Verband des Kartoffelgroßhandels Schleswig-Holstein und Hamburg e. V. |
| Kautschuk | Verein der am Kautschukhandel beteiligten Firmen e. V. |
| Mitteilungen | Mitteilungen der Handelskammer Hamburg |
| Rauhfutter | Bund Deutscher Rauhfutter- und Fouragehändler e. V. |
| Reis-Schlußnota | Reis-Schlußnota E 51, herausgegeben vom Reismaklerverein in Hamburg e. V. |
| Rohkakao | Verein der am Rohkakaohandel beteiligten Firmen e. V. |
| Rucip | Règles et usages du commerce intereuropéen de pommes de terre, herausgegeben von der Europäischen Union des Kartoffelgroßhandels und der Genossenschaften des Europäischen Landwirtschaftsverbandes; |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------------------|---|
| | gleichzeitig Codewort für den Europäischen Kartoffelhandel ¹ und dessen Schiedsgerichtsbarkeit. |
| Saathandelsusancen | Hamburger Usancen im Saathandel, herausgegeben vom Verein der am Saathandel beteiligten Firmen zu Hamburg e. V. |
| SchGO | Schiedsgerichtsordnung (-bestimmungen, -regulativ) des jeweils genannten Verbandes |
| Schiedsspruch | Schiedsspruch des jeweils bezeichneten Verbandes |
| Waren | Waren-Verein der Hamburger Börse e. V. |
| Wolle | Vereinigung des Wollhandels e. V. |
| WVB | Geschäftsbedingungen des Waren-Vereins der Hamburger Börse e. V. |

¹ Siehe des näheren im Text unten A. I. 1. Anm. 18.

Einleitung

Obwohl es an konkreten Unterlagen über die Entwicklung des Schiedsgerichtswesens fehlt und der Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit mangels statistischer Zahlenangaben nur geschätzt werden kann¹, wird sowohl im zivilprozeßrechtlichen Schrifttum als auch in der Spezialliteratur zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit vielfach die Meinung vertreten, das private Schiedsgerichtswesen habe einen beträchtlichen Umfang angenommen²; eine große Rolle spielt die Schiedsgerichtsbarkeit vor allem im Wirtschaftsleben³, wo sie vielfach die staatlichen Gerichte verdrängt habe⁴; eine besondere Bedeutung besitze sie im internationalen Handelsverkehr⁵. Dort habe sie heute eine überragende Ausbreitung gewonnen⁶ und sei geradezu unentbehrlich⁷.

Wenngleich allgemein anerkannt ist, daß die Schiedsgerichtsbarkeit diese Bedeutung nur aufgrund gewisser Vorteile gegenüber der staatlichen Gerichtsbarkeit erlangen konnte, wird die Entwicklung des Schiedsgerichtswesens nicht ohne Bedenken verfolgt. Diese richten sich nicht nur gegen die angeblich oft zu beobachtende Parteilichkeit der Schiedsrichter⁸ und die von den wirtschaftlichen Verbänden eingerich-

¹ v. Brunn NJW 69, 824 Anm. 17. Auch die Methode Langens S. 9 f., aus der geringen Anzahl veröffentlichter Entscheidungen staatlicher Gerichte aus dem internationalen Wirtschaftsrecht einen Schluß auf den Umfang der schiedsgerichtlichen Rechtsprechung auf diesem Rechtsgebiet zu ziehen, dürfte nur einen gewissen Anhalt gewähren, eine Schätzung an Genauigkeit jedoch kaum übertreffen.

² Siehe statt vieler Lent - Jauernig § 94 I (S. 268); vgl. auch Balser - Bögner S. 5; K. Blomeyer S. 52 f. Bruns § 64 II (S. 521) spricht davon, daß die private Schiedsgerichtsbarkeit mit der industriellen Umwälzung des 19. Jahrhunderts für einen umfangreichen gesellschaftlichen Teilbereich ein erstaunliches Come back gefeiert habe.

³ Bernhardt § 1 V (S. 10); ähnlich Zeiss § 94 I (S. 315).

⁴ Hoche S. 565; Kornblum KTS 68, 143; ähnlich de Boor-Erkel § 38 I 3 (S. 198). Berges KTS 60, 99 spricht von einer gegenwärtig zu beobachtenden Abwanderung zivilrechtlicher Streitigkeiten von den staatlichen zu den privaten Gerichten, die nicht zu Unrecht als Gerichtsflucht bezeichnet werde. Landolt S. 2 meint, in einzelnen Zweigen des Wirtschaftslebens scheine die Schiedsgerichtsbarkeit die Regel darzustellen; ebenso Wünsch S. 5.

⁵ Rosenberg § 166 I 1 (S. 844); Habscheid KTS 64, 146; Kessler, Schiedsgerichtsvertrag S. 12; Schottelius, Kaufmännische Schiedsgerichtsbarkeit S. 19.

⁶ A. Blomeyer § 124 II (S. 707); Lorenz AcP 157, 265.

⁷ Schönke - Schröder - Niese § 99 I (S. 475); Mezger in Eisemann - Mezger - Schottelius S. 20.

⁸ Vgl. statt vieler Rosenberg - Schwab § 173 II 2 (S. 931); Bernhardt § 1 V (S. 10).

teten ständigen Schiedsgerichte, die den Parteien oft ebenso aufgezwungen würden wie die Gerichte des Staates⁹. Man verleiht vielmehr auch der Befürchtung Ausdruck, mittels dieser „Zwangsschiedsgerichtsbarkeit“¹⁰ werde der Staatsgerichtsbarkeit ein fühlbarer Abbruch getan¹¹. Der Staat dürfe es nicht zulassen, daß die Schiedsgerichtsbarkeit als private Ersatzgerichtsbarkeit in Konkurrenz zur staatlichen Gerichtsbarkeit trete und diese daher notwendig verkümmern müsse¹². Darüber hinaus führe ganz allgemein das Schiedsgerichtswesen dazu, daß der Staat leicht die Kontrolle über ganze Rechtsgebiete verliere; seine Gerichte seien von der Rechtsfortbildung ausgeschlossen, und die Rechtseinheit drohe Schaden zu nehmen¹³. Für die Rechtspflege sei es schädlich, wenn rechtliche Grundsatzfragen in bestimmten Bereichen wegen dort üblicher Schiedsvereinbarungen nicht von staatlichen Gerichten entschieden würden¹⁴; durch die Schiedsgerichtsbarkeit werde der Staat aus seiner Stellung als Hüter der Rechtsprechung in gewissem Umfange völlig verdrängt¹⁵. Die Gerichte würden einseitig und bekämen nicht die nötige Kenntnis des sozialen Lebens, wenn ihnen wirtschaftlich wichtige Fallgruppen entzogen würden¹⁶. Durch den häufigen Abschluß von Schiedsverträgen aufgrund allgemeiner Geschäftsbedingungen und den Ausschluß der Öffentlichkeit von den schiedsgerichtlichen Verhandlungen würden wichtige Gebiete des Handels der Beobachtung, insbesondere auch der wissenschaftlichen Überprüfung und Auswertung entzogen¹⁷. Der vereinzelt vertretenen gegenteiligen Meinung, eine Beeinträchtigung der Rechtsfortbildung auf gewissen Gebieten sei unbedeutlich, denn die Parteien dürften nicht vor die ordentlichen Gerichte gezwungen werden, um der Rechtsprechung Material zu

⁹ Baumbach - Schwab 1 B III (S. 51); vgl. auch Kees S. 2.

¹⁰ Lorenz AcP 157, 268 gebraucht den Ausdruck „Zwangsgerichtsbarkeit“; von einer „Art Schiedszwang“ der Verbandsschiedsgerichte spricht auch Köppel KartRsch. 41, 379.

¹¹ Rosenberg § 166 I 1 (S. 844).

¹² Lorenz AcP 157, 267 f. Bruns § 64 II (S. 522 f.) ist dagegen der Meinung, die Konkurrenz der organisierten Schiedsgerichtsbarkeit zur staatlichen Gerichtsbarkeit habe in Deutschland anders als etwa in den USA, wo sich besorgte Stimmen höchster Richter mehrten, noch nicht ein aufsehenerregendes Maß erreicht.

¹³ Weidemann S. 34; vgl. auch Schiffer JZ 53, 5; Nikisch § 143 I 2 (S. 588); Kees S. 1, 77.

¹⁴ Stein - Jonas - Schlosser vor § 1025 Anm. I 4; ähnlich bereits Katz S. 13.

¹⁵ Mroch S. 56 m. w. Nachw.

¹⁶ de Boor-Erkel § 38 I 3 (S. 198).

¹⁷ Capelle § 1 V (S. 6 f.). Auch Straatmann S. 4 weist darauf hin, daß es immer wieder großen Schwierigkeiten begegne, die Erkenntnisse der Schiedsgerichte für die Rechtspflege auszuwerten; erfreuliche Ausnahmen beständen allerdings bei einigen Branchenschiedsgerichten.

bieten¹⁸, wird entgegengehalten, die staatliche Kontrolle über bestimmte soziale Bereiche stehe auf dem Spiel¹⁹.

Solche zumeist unbelegten Auffassungen über den Umfang der schiedsgerichtlichen Rechtsprechung und deren Nachteile für die Rechtsfortbildung seitens der staatlichen Gerichte werfen nicht nur die Frage auf, ob die Schiedsgerichtsbarkeit tatsächlich ein Hindernis für die Rechtsfortbildung und die Rechtseinheit darstellt. Sie geben vielmehr auch zu der weiterreichenden Überlegung Anlaß, ob denn nicht die Schiedsgerichtsbarkeit auf jenen Rechtsgebieten, auf denen sie — angeblich — die staatliche Gerichtsbarkeit teilweise verdrängt, selbst in der Lage ist, anstelle der staatlichen Gerichte eine rechtsfortbildende Funktion wahrzunehmen. Hierbei ist in erster Linie an die Rechtsprechung institutioneller Schiedsgerichte²⁰ zu denken, da die Vorstellung, das Recht könne auch durch die punktuellen Entscheidungen anonymer Gelegenheitsschiedsgerichte fortgebildet werden, als doch recht fernliegend betrachtet werden muß. In dieser Arbeit soll deshalb untersucht werden, ob überhaupt und gegebenenfalls in welchem Umfang die Schiedsgerichtsbarkeit als ein neben der staatlichen Rechtsprechung stehender Träger der Rechtsfortbildung angesehen werden kann, soweit sie durch institutionelle Schiedsgerichte ausgeübt wird.

Eine über Vermutungen hinausgehende Antwort auf diese Frage läßt sich nur aufgrund von Kenntnissen über Umfang und Inhalt der schiedsgerichtlichen Spruchpraxis geben. Umfassendere statistische Angaben finden sich jedoch außer in einigen größtenteils veralteten Einzeluntersuchungen weder hinsichtlich der Zahl von erlassenen Schiedssprüchen²¹ noch bezüglich der Anzahl der vorhandenen institutionellen Schiedsgerichte²². Auch über die inhaltliche Ausgestaltung von Schieds-

¹⁸ A. Blomeyer § 124 II 3 (S. 708); ähnlich Zweigert S. 165.

¹⁹ Weidemann S. 34 Anm. 7.

²⁰ Unter institutionellen Schiedsgerichten (auch ständige Schiedsgerichte genannt) werden hier solche Schiedsgerichte verstanden, die bei einem Verband, einer Handelskammer oder einer anderen Körperschaft errichtet worden sind, über eine Verfahrensordnung und eine Geschäftsstelle verfügen und jederzeit in Anspruch genommen werden können, ohne daß die Schiedsgerichte ständig tagen oder besetzt sein müßten. Vgl. zum Begriff des ständigen Schiedsgerichts v. Staff DJZ 25, 775 ff.; Kees S. 40 f.

²¹ Siehe jedoch die Angaben bei Magnus DJZ 12, 1179; Kollmann S. 34; Mathies, Schiedsgerichtswesen des Großhandels S. 270 ff.; Grote S. 9 ff., 19 ff.; Devin S. 38 f., 42 f.; Kohler S. 44 f., 60 f., 144 ff. Die Justizstatistik gibt keinen Aufschluß über die Zahl der nach § 1039 ZPO niedergelegten Schiedssprüche; im übrigen läßt die Zahl der Niederlegungen keinen Rückschluß auf die Anzahl der tatsächlich gefällten Schiedssprüche zu, da diese nur zu einem geringen Teil niedergelegt zu werden pflegen, so auch Kohler S. 60; Mathies, Ständige Schiedsgerichte S. 14 Anm. 2; Berges KTS 60, 98.

²² Reimer - Muffeld berücksichtigen in ihrer — durch die tatsächlichen Verhältnisse allerdings überholten — Arbeit 242 Schiedsgerichtsordnungen ständiger Schiedsgerichte, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu er-